

Pflegegrad

Pflegebedürftigkeit:

Pflegebedürftigkeit kann bei Personen bestehen, die körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können und somit die Hilfe durch andere bedürfen.

Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer – voraussichtlich für mindestens sechs Monate – und mit mindestens der in § 15 SGB XI festgelegten Schwere bestehen.

Allgemeines Pflegegrad

Erfassung der Art und Schwere der jeweiligen Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder Fähigkeiten der pflegebedürftigen Person (körperlich, geistig, psychisch)

Pflegegrad	Beschreibung	Punkte Erwachsener	Pflegegeld nach § 37 SGB XI
1	Geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit	12,5 bis unter 27	Anspruch Beratungsbesuche halbjährig
2	Erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit	27 bis unter 47,5	316 €
3	Schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit	47,5 bis unter 70	545 €
4	Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit	70 bis unter 90	728 €
5	Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderer Anforderung für die pflegerische Versorgung	90 bis 100	901 €

Voraussetzung für Leistungsansprüche

- Antragssteller muss in den letzten 10 Jahren vor der Antragsstellung 2 Jahre als Mitglied in die Pflegekasse eingezahlt haben oder familienversichert gewesen sein
- Versicherte müssen voraussichtlich mindestens ein halbes Jahr lang in erheblichen oder höheren Maße auf die Hilfe anderer angewiesen sein, um als pflegebedürftig anerkannt zu werden

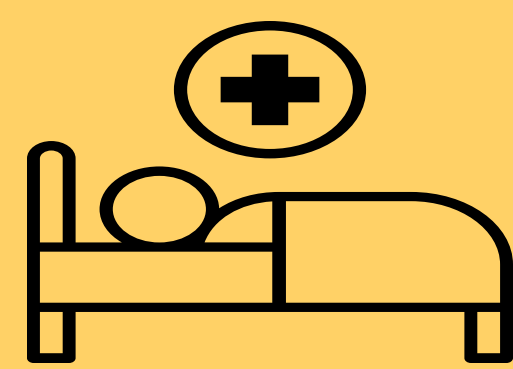
Antragstellung



1. Antrag **selber** stellen oder auch bevollmächtigte **Familienangehörige, Nachbarn oder gute Bekannte**
 2. **Brief oder Anruf** bei der Pflegekasse, welche bei der Krankenkasse des Pflegebedürftigen angegliedert ist
 3. **Formular** von der Pflegekasse - ausfüllen und unterschreiben
 4. Ein Gutachter des **Medizinischen Dienstes** (bei gesetzlich Versicherten) oder **MEDICPROOF** (bei privat Versicherten) wird sich melden, um einen Termin für die Pflegebegutachtung zu vereinbaren.
- Zur Vorbereitung der Begutachtung kann der Pflegegradrechner oder ein Katalog des Punktwertes sinnvoll sein, um sich die speziellen oder besonders aufwändigen Pflegesituationen zu notieren.*
5. Nach dem Besuch des Gutachters erhält der Antragsteller den Bescheid von der Pflegekasse über den **zugewiesenen Pflegegrad**.
 6. Sollte Antragsteller fälschlicherweise keinen Pflegegrad erhalten bzw. ein zu geringer Pflegegrad anerkannt sein, gibt es die Möglichkeit **Widerspruch** gegen die Entscheidung der Pflegekasse einzulegen.

Die Pflegekasse muss innerhalb von **fünf Wochen** schriftlich mitteilen, ob sie einen Pflegegrad anerkennt oder nicht (ab Posteingang des Antrags bei der Pflegekasse). In akuten Fällen: Entscheidung binnen einer Woche. Sollte die Pflegekasse dieser Pflicht nicht nachkommen, haben Versicherte Anspruch auf eine **Entschädigung von 70 Euro** für jede angefangene Woche der Verzögerung. Bei genehmigtem Pflegegrad erhalten die Antragsteller alle Leistungen rückwirkend ab dem Zeitpunkt, wo der Antrag gestellt wurde.

Einstufung im Krankenhaus



Wenn man selbst oder ein Angehöriger wegen einer OP oder Krankheit im Krankenhaus ist und danach wahrscheinlich pflegebedürftig wird:

- An **Sozialdienst** des Krankenhauses wenden, welche mit dem Medizinischen Dienst eine Eileinstufung erreichen können
- Pflegebedürftiger erhält ab **sofort Leistungen** aus der Pflegeversicherung und erst im Nachhinein kommt ein Gutachter zum Begutachtungsverfahren
- **Begutachtung:** Überprüfung, ob Pflegegrad zu Recht vergeben wurde oder abgeändert werden muss

Begutachtung

- Gutachter (Pflegekraft/ Arzt) kommt nach vorheriger **Terminvereinbarung** in die Wohnung oder Pflegeeinrichtung
- Idealerweise **Angehörige oder Betreuer** anwesend
- Zur Einschätzung der Pflegebedürftigkeit und Einstufung wird ein **Begutachtungsinstrument** eingesetzt – orientiert sich an Fragen wie:
 - o Was kann der Pflegebedürftige im Alltag alleine leisten?
 - o Welche Fähigkeiten sind noch vorhanden?
 - o Wie selbstständig ist der Erkrankte?
 - o Wobei benötigt er Hilfe?
- je Kategorie **Punkte** von 0 (Person kann Aktivität ohne eine helfende Person, gegebenenfalls mit Hilfsmitteln, durchführen) bis 3 (Person kann Aktivität nicht durchführen, auch nicht in Teilen)

gefördert durch:



Das Projekt ALTERnative wird im Rahmen des ESF-Bundesprogramms "Stärkung der Teilhabe Älterer – Wege aus der Einsamkeit und sozialen Isolation im Alter" durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Europäischen Sozialfonds gefördert und von der Stadt Jena kofinanziert.



Pflegegrad

Höherstufung: Verschlimmerungsantrag

wenn: vermehrter Unterstützungsbedarf oder neue Krankheitsbilder, zusätzliche körperliche oder psychische Einschränkungen:

Antrag auf Höherstufung bei der Pflegekasse

1. Formloser **Brief** an Pflegekasse (Betreff: Bitte um Höherstufung)
2. Zusendung eines **Formulars** von Pflegekasse
3. Evtl. erneuter **Besuch des Gutachters** zur Prüfung der aktuellen Pflegesituation
4. Innerhalb eines Monats **Widerspruch** gegen die Entscheidung der Pflegekasse möglich



Pflegegeld

- Zahlung des Pflegegelds **nur bei anerkanntem Pflegegrad** sowie Betreuung durch Angehörige, Freunde oder Bekannte in häuslicher Umgebung
- Unterstützung der Angehörigen bei der häuslichen Pflege durch professionellen **Pflegedienst**: Pflegekasse zahlt für Einsätze des Pflegedienstes Pflegesachleistungen
- Pflegegeld wird um den Prozentsatz gekürzt, zu dem die Sachleistungen in Anspruch genommen werden
- **Verhinderungspflege** (Pflegedienst übernimmt anstelle der Angehörigen Pflege): 1.612€/Jahr
- Bei bis zu acht Wochen **Kurzzeitpflege** z.B. wenn nach Klinikaufenthalt noch länger professionelle Pflege nötig ist: 1.774€/Jahr
- **Kein Pflegegeld für Heimbewohner**: Pflegebedürftige, die in stationären Pflegeeinrichtungen wie Alten- oder Pflegeheimen von professionellen Pflegekräften gepflegt werden: kein Anspruch auf Pflegegeld

Kombinationsleistung: Pflegegeld und Sachleistungen

- Für Pflegebedürftige, die sowohl von Angehörigen als auch professionellen Pflegekräften eines Pflegedienstes gepflegt werden: **Kombinationsleistung** aus Pflegegeld (für Versorgung durch pflegende Angehörige) und Sachleistungen (zur Vergütung der Pflegedienst- Leistungen)
- Pflegegeld dann nicht mehr in voller Höhe, sondern nur **anteiliges Pflegegeld**
- Pflegegeld wird an Pflegebedürftigen überwiesen; über Pflegesachleistungen kann Pflegebedürftige **nicht frei verfügen**

	Pflegegeldleistung	Pflegesachleistung
Pflegegrad 1	-	-
Pflegegrad 2	316 €	724 €
Pflegegrad 3	545 €	1.363 €
Pflegegrad 4	728 €	1.693 €
Pflegegrad 5	901 €	2.095 €

Die Kombinationsleistung wird **anteilig berechnet**: Der Anspruch auf Pflegegeld verringert sich um den Prozentsatz der ausgeschöpften Pflegesachleistungen. Je mehr Ausgaben es also für genutzte Pflegedienstleistungen gibt, desto geringer ist das Pflegegeld. Andersherum: Umso weniger Pflegesachleistung ein Pflegebedürftiger benötigt, desto mehr Pflegegeld steht ihm zu.

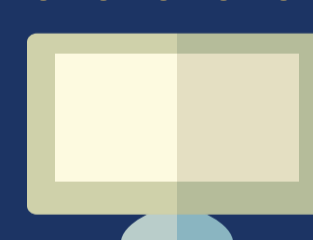
Leistungen für Pflegehilfsmittel (z.B. Einmalhandschuhe, Betteinlagen): 40 € für Pflegegrad 1-5

Pflegegrad und vollstationäre Versorgung

Pflegegrad	Max. Leistungen pro Monat
1	125 €
2	770 €
3	1.262 €
4	1.775 €
5	2.005 €

- Pflegekasse zahlt monatlich Leistungen an das Pflegeheim (s. Tabelle)
- In jeder Einrichtung gibt es einen einrichtungseinheitlichen Eigenanteil für Pflegegrade 2 – 5
- d.h. Personen mit Pflegegrad 5 bezahlen genau so viel wie bei Pflegegrad 2
- Eigenanteil unterscheidet sich nur noch von Einrichtung zu Einrichtung
- **Zuschlag** für den zu zahlenden Eigenanteil für die Pflegekosten nach Dauer des Aufenthaltes:
 - Bis 12 Monate: 5 Prozent
 - Mehr als 12 Monate: 25 Prozent
 - Mehr als 24 Monate: 45 Prozent
 - Mehr als 36 Monate: 70 Prozent
- Weitere Kosten neben pflegebedingten Eigenanteil: Unterbringung, Verpflegung, Investitionskosten, ggf. Komfort- oder Zusatzleistungen - darauf kein Zuschlag

Hilfreiche Links



Pflegegradrechner:



Katalog des Punktwertes:



alle aktuellen Leistungen zum Nachschlagen:

